

§ 9 LHABenV (Brandenburg) — Ausschluss von der Benutzung

Landeshauptarchiv-Benutzungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Personen können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie
fällige Gebühren und Auslagen nicht bezahlen,

Archivgut beschädigen, verändern, entwendet haben oder versuchen, dieses aus dem
Landeshauptarchiv zu entfernen,

in grober Weise gegen Vorschriften des Brandenburgischen Archivgesetzes, dieser
Benutzungsverordnung, der Hausordnung oder der Lesesaalordnung verstoßen,

erteilte Auflagen nicht einhalten oder

Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie andere schutzwürdige Belange nach § 5 Absatz 1 Satz 1 nicht
wahren.

Zitiervorschlag: § 9 LHABenV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHABenV/9>